

BMI - III/1 (Abteilung III/1)  
[BMI-III-1-b@bmi.gv.at](mailto:BMI-III-1-b@bmi.gv.at)

**Nicole Reinagel**  
Sachbearbeiter/in

[nicole.reinagel@bmi.gv.at](mailto:nicole.reinagel@bmi.gv.at)  
+43 1 53126 2046  
Herrengasse 7, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [BMI-III-1-b@bmi.gv.at](mailto:BMI-III-1-b@bmi.gv.at) zu richten.

An das

Am der Oberösterreichischen  
Landesregierung

do. GZ: Verf-2012-122823/75-Mar

per Mail  
[verfd.post@ooe.gv.at](mailto:verfd.post@ooe.gv.at)

Geschäftszahl: 2020-0.769.983

**Legistik und Recht; Fremdlegistik; LG-OÖ**  
**Entwurf eines oberösterreichischen Landesgesetzes, mit dem das OÖ**  
**Hundehaltegesetz 2002 geändert wird (OÖ Hundehaltegesetz-Novelle**  
**2021); - Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Seitens des Bundesministeriums für Inneres ergehen die nachstehenden Bemerkungen:

**Zu § 2 Abs. 2:**

Es wird angeregt, den in Z 3a vorgesehenen Verweis auf „Z 4“ sowie die Erläuterungen zu Abs. 2 (insbesondere hinsichtlich der nach den Erläuterungen intendierten Z 3) zu prüfen.

**Halten von Hunden im Rahmen des öffentlichen Sicherheitsdienstes:**

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird – entsprechend § 7 Z 2 NÖ Hundehaltegesetz, LGBl. Nr. 4001-0 – eine ausdrückliche Ausnahme für das Halten von Hunden im Rahmen des öffentlichen Sicherheitsdienstes angeregt.

**Halten von ehemaligen Diensthunden durch Polizeidiensthundeführer:**

Vom Begriff „Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial“ im Sinne des § 1b wären wohl regelmäßig ehemalige Diensthunde der Sicherheitsexekutive erfasst, welche aus Alters-,

Gesundheits- oder Leistungsgründen aus dem Diensthundebestand ausgesondert und mittels Schenkungsvertrags den Polizeidiensthundeführern zur weiteren Haltung und Verwahrung übergeben wurden und in deren Eigentum übergehen. Da es sich dann nicht mehr um einen Diensthund handelt, müssten die Polizeidiensthundeführer gemäß § 4 Abs. 2a einen Alltagstauglichkeitsnachweis erbringen. Aufgrund der umfangreichen und langjährigen Ausbildung der Polizeidiensthundeführer erscheint eine weitere sachgerechte Haltung und Verwahrung des Hundes jedenfalls gewährleistet, weshalb die Schaffung einer entsprechenden Ausnahme angeregt wird.

16. Dezember 2020

Für den Bundesminister:

RL Mag. Christine Schleifer-Tippl

Elektronisch gefertigt

